Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 32	Stellungnahme-Nr. S0329/21	Datum 04.08.2021
zum/zur F0210/21 – Fraktion AfD, Stadtrat Christian Mertens			
Bezeichnung Ordnungswidrigkeiten durch CSD Magdeburg e.V.			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 17.08.2021	

Im Youtubevideo „Queerer Stolpersteinspaziergang | CSD Magdeburg“ (https://youtu.be/QXj1f-A5pQ0) findet sich ab Minute 1:33 sowohl der Sachverhalt des Beklebens von Stadteigentum mit Aufklebern sowie der explizite Aufruf, diese Aufkleber auch selber an Straßenlaternen, in Straßenbahnen u.Ä. zu verteilen, sprich, zu verkleben. Dies entspricht unserer Auffassung nach der Begehung einer Ordnungswidrigkeit bzw. Sachbeschädigung sowie dem Aufruf zur Begehung derselben.

Zur Anfrage **– F0210/21 – Ordnungswidrigkeiten durch CSD Magdeburg e.V. –** nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. **Ist die Stadtverwaltung grundsätzlich derselben Auffassung, dass es sich hierbei um Ordnungswidrigkeiten bzw. Sachbeschädigungen handelt?**
   Das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen der öffentlichen Straße (unter den Begriff „Straße“ fallen auch die Verkehrszeichen und die Straßenbeleuchtung) wird als erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) betrachtet. Die Benutzung einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 StrG LSA.
   Inwiefern das Anbringen von Aufklebern den Tatbestand der Sachbeschädigung im Sinne von § 303 StGB erfüllt, obliegt der Einschätzung der hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

2. **War der Stadt dieser Vorgang bekannt? Wenn ja, wurden hier Ordnungsgelder verhängt? Werden für den Vorgang noch Ordnungsgelder verhängt? Wenn nein, wieso nicht?**
   Der Vorgang war hier nicht bekannt. Soweit mit „Ordnungsgelder“ Geldbußen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gemeint sind, wird mitgeteilt, dass keine Verfahren zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit eingeleitet wurden.

   Ein Verein als juristische Person kann eine derartige Ordnungswidrigkeit nicht begehen. Die Begehung kann nur von sog. natürlichen Personen verwirklicht werden. Die Personen, welche die Aufkleber tatsächlich angebracht haben, sind nicht bekannt. Nachträgliche Ermittlungen oder Befragungen wären weder erfolgversprechend noch verhältnismäßig.

3. Unterstützt die Stadt Magdeburg den CSD Magdeburg e.V. in finanzieller oder nicht-finanzieller Hinsicht? Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung aller Unterstützungsleistungen für die die Jahre 2018 bis heute.

Der CSD Magdeburg e.V. wurden folgende Zuwendungen seit 2018 gewährt:

Jahr	2021	2020	2019	2018
Zuschuss in Euro	2.625	495	1.000	0

Die Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg werden im Übrigen in jedem Jahr in einer Anlage zum Haushaltsplan aufgeführt, der den Fraktionen zur Verfügung gestellt wird. Dort werden auch die Zuwendungsempfänger genannt.

4. Sollte die Stadt finanzielle Unterstützung gewähren, wie wird die Verwendung dieser Mittel kontrolliert?

Die sachgerechte Verwendung der Zuwendungen (Zuschüsse) wird entsprechend der *Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an Dritte sowie zur Überwachung der investiven Einnahmen aus Zuwendungen* geprüft.

Holger Platz